



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. November 1981

Kantonales Amt für Raumplanung
E - 2. DEZ. 1981 Nr. 6677
<i>AB.</i>

Genehmigung Quellwasserschutzzone Oberacker der Wasserversorgung Rohr

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Rohr hat zum Schutze ihrer Oberackerquellen und der Stutzquelle Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV in einem Schutzzonenplan ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonen-Reglement festgelegt.

Der Plan und das Reglement sind in der Zeit von 1. September bis 30. September 1981 in der Gemeinde öffentlich aufgelegt worden. Es ging eine Einsprache ein.

Der Gemeinderat Rohr hat entschieden, auf die Einsprache nicht einzutreten, da ausschliesslich finanzielle Ansprüche geltend gemacht wurden. Der Plan und das Reglement sind vom Gemeinderat in Anwendung von § 16 BauG am 20. Oktober 1981 beschlossen worden (vgl. Protokollauszug vom 9. November 1981).

2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Es wird daher

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Fassungen der Oberackerquellen und der Stützquelle und das zugehörige Schutzzonen-Reglement der Gemeinde Rohr werden genehmigt.
2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinde Rohr hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 180.-- sowie die Publikationskosten für den Genehmigungsbeschluss zu bezahlen.

<u>Genehmigungsgebühr:</u>	Fr. 180.--	(Kto. 2010-230)
<u>Publikationskosten:</u>	" 18.--	(Kto. 2030-300)
Total	Fr. 198.--	(Staatskanzlei Nr. 1114)ES

(zahlbar innert 30 Tagen)

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement
- Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Akten, 1 Gen. Plan + Reglement
- Kant. Amt für Raumplanung mit 1 gen. Plan und Reglement
- Rechtsdienst Bau-Departement
- Meliorationsamt
- Kantonschemiker
- Finanz-Verwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan + Reglement
- Ammannamt der Einwohnergemeinde 4655 Rohr, mit 1 gen. Plan + Reglement
(Einzahlungsschein)
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1